



Positionspapier der Frauenvollversammlung der EKM, Juni 2023

Schweigen ist Silber. Reden ist Gold.

Wofür wir unsere Stimme erheben: Für den Schutz von Frauen, Mädchen und weiblich wahrgenommen Personen vor Gewalt

In der Bibel lesen wir, dass Gott Gewalt verurteilt. „So sagt Gott: Handelt nach Recht und Gerechtigkeit! Rettet die Geschundenen aus der Hand der Gewalttätigen!“ (Jer 22,3a)

Biblische Texte (Altes und Neues Testament) bezeugen Gewalt, die Menschen angetan wird, und dabei noch einmal in besonderer Weise Gewalt, die Frauen angetan wird. Dabei sind die Texte, die von Gewalt gegen Frauen handeln, keineswegs als normative Texte verfasst worden. Diese "Texts of Terror" (Exegetin Phyllis Trible) sind ebenso Zeugnis der realen Gewalt wie Zeugnis des Versuchs ihrer Überwindung.¹

Was heißt das für uns als christliche Gläubige?

„Alles, was ihr für eines dieser meiner geringsten Geschwister getan habt, habt ihr für mich getan.“ (Mt 25, 40b, BigS). Diese Worte sind Teil der Endzeitrede Jesu, in der er sich mit den Schwachen identifiziert und zeigt, dass die Nächstenliebe das Entscheidende für unseren Glauben und unser Heil ist. Dies schließt unseren Umgang mit Frauen und Mädchen ein, die Gewalt ausgesetzt waren oder sind. Seine Worte fordern uns zum Handeln heraus.

Die Frauenvollversammlung der EKM setzt sich entschieden für den Schutz von Frauen und Mädchen vor Gewalt jeglicher Art ein und fordert von der EKM ein wahrnehmbares NEIN zur Gewalt an Frauen und Mädchen und ein ebenso wahrnehmbares JA zur Umsetzung der Istanbul-Konvention.

Schutz von Frauen, Mädchen und weiblich wahrgenommen Personen vor Gewalt – Istanbul-Konvention

Im Jahr 2011 hat der Europarat die sog. Istanbul-Konvention, das „Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt“, verabschiedet. In Deutschland ist die Konvention (zunächst mit Vorbehalten) seit 2018 in Kraft². Mit dem Übereinkommen wird geschlechtsspezifische Gewalt als Menschenrechtsverletzung anerkannt. Zentrales Ziel der Istanbul-Konvention ist die Prävention, Verfolgung, Schutz und Beseitigung bei jeglichen Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen (Art. 1). Bei der Umsetzung der im Übereinkommen geforderten Maßnahmen

¹ EKD 2022

² Seit Februar 2023 gilt die Konvention in Deutschland ohne Vorbehalte.

im Kampf gegen Gewalt an Frauen und Mädchen kommt der Zivilgesellschaft eine zentrale Rolle zu³.

Der Konvention liegt sowohl ein umfassender Geschlechter- als auch Gewaltbegriff zu Grunde (Art. 3): Als *Frauen* gelten demnach nicht nur biologische Frauen, sondern alle Personen, die sich als Frauen identifizieren oder als solche wahrgenommen („gelesen“) werden. Das schließt trans- und intergeschlechtliche Personen ein⁴. Als Gewalt gelten gemäß der Konvention alle Handlungen, die körperliche, sexuelle, psychische oder wirtschaftliche Schäden oder Leiden bei Frauen verursachen. Gewalt gegen Frauen und Mädchen ist geschlechtsspezifische Gewalt. Sie richtet sich gegen Frauen und Mädchen, *weil* sie als weibliche Personen wahrgenommen werden. Geschlechtsspezifische Gewalt ist kein Randthema oder nur Thema bestimmter gesellschaftlicher Gruppen. Sie findet überall statt und durchzieht alle sozialen und institutionellen Bereiche.

Es ist Gewalt, wenn... – Fakten und Befunde zur Gewalt an Frauen, Mädchen und weiblich wahrgenommenen Personen

Gewalt gegen Frauen ist Gewalt gegen Menschen auf Grund ihres Geschlechts. Ursache für geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen und Mädchen ist die Ungleichverteilung von Machtverhältnissen zwischen den Geschlechtern – zugunsten von Männern⁵. Jede Dritte hat im Laufe ihres Lebens bereits Erfahrungen mit geschlechtsspezifischer Gewalt gemacht. Die Formen der Gewalt, von denen Frauen und Mädchen überproportional häufig betroffen sind, sind vielfältig:

In der Istanbul-Konvention werden alle Gewalttaten, die innerhalb der Familie oder des Haushalts vorkommen, als **häusliche Gewalt** bezeichnet⁶. **Partnerschaftsgewalt** meint – damit in engem Zusammenhang stehend – alle Formen von Gewalt in bestehenden oder bereits beendeten Partnerschaften⁷. Einer Studie des Bundeskriminalamts zufolge waren 2021 80,3 % der Betroffenen von Partnerschaftsgewalt Frauen. Unter den Tatverdächtigen waren 78,8 % männlich⁸. Wenn es zu Gewalt in der Partnerschaft kommt, sind häufig auch Kinder involviert. Die Statistik der Frauenhäuser in Deutschland zeigt, dass im Jahr 2021 von allen Frauenhausbewohner*innen 72 % Kinder unter 18 Jahren hatten (88 % dieser Kinder sind jünger als 12 Jahre)⁹.

³ Vgl. Rabe/Leisering 2018.

⁴ Queere Menschen, insb. trans* Personen sind Gewalt und Hassverbrechen in besonderem Maße ausgesetzt. Die meisten Übergriffe werden nicht zur Anzeige gebracht. Die angezeigten Fälle steigen in den letzten Jahren kontinuierlich um ein Vielfaches. LSVD 2022.

⁵ Männer sind selbst auch von Gewalt betroffen: Der Anteil männlicher Opfer von Körperverletzungen liegt bei ca. 62 % (PKS 2022). Täter sind auch hier überwiegend selbst Männer. Frauen sind jedoch signifikant häufiger von sexueller und Partnerschaftsgewalt betroffen (vgl. u.a. SKID-Studie 2020). In diesem Deliktbereich sind in ca. 8% der Fälle Männer die Betroffenen (Hellfelddaten, PKS 2022).

⁶ Europarat 2011.

⁷ Büttner 2020.

⁸ Bundeskriminalamt 2022.

⁹ Frauenhauskoordination e.V. 2022.

In den Bereich der Partnerschaftsgewalt gehören auch die besonders schwerwiegenden Fälle der Femizide (in der Presse oft als „Familiendrama“ bagatellisiert): Mord oder Totschlag von Frauen, weil sie Frauen sind, überwiegend begangen von aktuellen oder ehemaligen männlichen Partnern. Im Jahr 2021 zählte die Polizeiliche Kriminalstatistik 301 solcher Fälle¹⁰. Die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt, Petra Grimm-Benne, verurteilte diese Taten auf der Delegiertenversammlung des Landesfrauenrates Sachsen-Anhalt am 15.04.23 auf Schärfste und bekundete, sich mit aller Macht dafür einzusetzen, solche Taten zukünftig zu verhindern. Die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten in Thüringen initiierten die Website www.handle-jetzt.de um den Zugang zu Hilfs- und Beratungsangeboten für Betroffene zu erleichtern.

Einen weiteren Bereich geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und Mädchen bildet die **digitale Gewalt**: „Digitale Gewalt ist ein Oberbegriff für Formen von geschlechtsspezifischer Gewalt, die sich technischer Hilfsmittel und digitaler Medien (Handy, Apps, Internetanwendungen, Mails etc.) bedienen und/oder [...] im digitalen Raum, z.B. auf Online-Portalen oder sozialen Plattformen stattfindet. Digitale Gewalt funktioniert nicht getrennt von ‚analoger Gewalt‘, sie stellt meist eine Ergänzung oder Verstärkung von Gewaltverhältnissen und -dynamiken dar.“¹¹ Etwa eine von drei Frauen und Mädchen hat schon einmal Gewalt im Internet erlebt. Am häufigsten betroffen von dieser Gewaltform sind v.a. Mädchen und junge Frauen; Frauen, die sich politisch engagieren; die, deren erste Sprache nicht Deutsch ist und queere Frauen¹².

Sexuelle bzw. sexualisierte Gewalt umfasst alle unerwünschten oder erzwungenen sexuellen Handlungen und reicht von unerwünschten intimen Berührungen über Nötigung zu sexuellen Handlungen bis hin zur Vergewaltigung¹³. Etwa ein Drittel aller Frauen (weltweit) ist im Laufe ihres Lebens von körperlicher und/oder sexueller Gewalt betroffen¹⁴. Begangen werden die Übergriffe in der Mehrzahl der Fälle von aktuellen oder ehemaligen (männlichen) Partnern¹⁵. Studien, die Grenzüberschreitungen wie aufdringliche Blicke, Hinterherrufen oder Nachpfeifen mit einbeziehen, kommen zum Ergebnis, dass über 90 % der Befragten bereits mind. einmal in ihrem Leben eine solche Erfahrung gemacht haben¹⁶.

Ein weiterer Bereich ist Gewalt aufgrund der **Geschlechtsidentität oder sexuellen Orientierung**. Statistiken des Bundeskriminalamts zeigen, dass die Identifizierung als weiblich und als queere Person die Vulnerabilität für Gewalt erhöht. So war die Fallzahl der Hassverbrechen im Jahr 2022 gegen LSBTIQ*-Personen doppelt so hoch wie gegen Frauen¹⁷. Vor allem feminin-identifizierte Personen und trans Frauen wurden Opfer von Beleidigungen

¹⁰ Bundeskriminalamt 2022.

¹¹ Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe e.V. 2022.

¹² Universität Wien/Weißer Ring 2018.

¹³ Robert-Koch-Institut 2020.

¹⁴ Weltgesundheitsorganisation 2021; Agentur der Europäische Union für Grundrechte 2014.

¹⁵ FRA 2014.

¹⁶ Baer et al. 2023

¹⁷ Hassverbrechen im Themenfeld „Frauenfeindlich“ 206 Fälle, „Geschlechtsbezogene Diversität“ 417 Fälle, „Männerfeindlich“ 15 Fälle. Bundeskriminalamt 2023.

und Körperverletzungen. Diese Gewalt erfolgt zumeist als Bestrafung für die Abweichung von der Heteronormativität und zur Bestärkung traditioneller Rollenbilder bzw. traditioneller Formen des Geschlechtsausdrucks¹⁸. So reicht eben allein der Anblick einer Frau, die sich nicht weiblich performt, einer trans Frau oder eines lesbischen Paares aus, um andere zu abfälligen Bemerkungen oder zum Zuschlagen zu bringen. Dieser Hass richtet sich jedoch nicht allein auf einzelne Individuen, sondern gegen Diversität im Allgemeinen, wobei sich die Täter sich als Vertreter einer Mehrheitsmeinung und Vollstrecker eines Mehrheitswillens sehen¹⁹.

Neben den genannten Formen, die der personalen Gewalt zugeordnet werden, sind Frauen und Mädchen, insb. wenn sie neben der Geschlechtszuschreibung von weiteren Benachteiligungen betroffen sind (Diskriminierung bspw. auf Grund von Hautfarbe, Herkunft, Migrations-/Fluchterfahrung, Behinderung, Armut, sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität), auch **struktureller Gewalt** ausgesetzt. Hierbei handelt es sich um benachteiligende gesellschaftliche oder institutionelle Rahmenbedingungen. Strukturelle Gewalt wirkt in allen gesellschaftlichen Bereichen und auf allen Ebenen. Betroffenheit und die Rolle als Täter/Täterin können sich überschneiden.

Die Kriminalisierung von Schwangerschaftsabbrüchen und die damit zusammenhängende gesetzliche und gesellschaftliche Herabwürdigung von Frauen und Menschen, die schwanger werden können, ist Ausdruck struktureller Gewalt. Ebenso in den Bereich struktureller Gewalt fällt die Tatsache, dass Frauen und Mädchen von Naturkatastrophen, wie sie in Folge des Klimawandels weltweit auftreten, signifikant häufiger betroffen²⁰ sind. Der Klimawandel hat zudem auf alle Formen geschlechtsspezifischer Gewalt verstärkende Effekte²¹.

Die Veränderung beginnt im Kleinen

Gewalt zu verurteilen ist wichtig, nicht nur, wenn es um Gewalt gegen Frauen, Mädchen und weiblich wahrgenommene Personen geht. Sich offensiv mit geschlechtsspezifischer Gewalt auseinanderzusetzen ist aber deshalb von großer Bedeutung, weil das genau die Taten sind, die häufig nicht zur Anzeige gebracht werden, die auf Grund ihrer Struktur (häufig finden sie im sozialen Nahfeld und ohne Zeug*innen statt) und/oder weil sie schambesetzt sind, oft unsichtbar bleiben. Und dennoch: Jede/s dritte Frau/Mädchen ist von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen. Jede*r begegnet also täglich Frauen und/oder Mädchen, die betroffen sind – in der Arbeitsstätte, in der Gemeinde, im Sportverein, im Chor, im Supermarkt. Deshalb gilt es, die Augen zu öffnen für Anzeichen der Betroffenheit; die Ohren zu öffnen für Geschichten und Berichte über Grenzverletzung, Diskriminierung und Gewalt; die Stimme zu erheben – bei Ungleichbehandlungen auf Grund des Geschlechts, durch Gesprächs- und Hilfsangebote für

¹⁸ Bundeszentrale für politische Bildung 2023.

¹⁹ Ebd.

²⁰ „Frauen und Kinder sterben bei einer Katastrophe mit 14-mal höherer Wahrscheinlichkeit als Männer, unter anderem, weil sie später gewarnt werden, seltener schwimmen können und sich auf der Flucht um Angehörige kümmern“ <https://unwomen.de/klima-und-gender/>.

²¹ UN Women. <https://unwomen.de/klima-und-gender/>.

Betroffene, durch die Schaffung von geschützten Räumen zum Austausch, durch die Sichtbarmachung und durch die Beteiligung an Kundgebungen und Aktionstagen.

Daraus ergeben sich konkrete Aufgaben für Kirchen und Gemeinden:

1. Geschlechtsspezifische Gewalt an Frauen, Mädchen und weiblich wahrgenommenen Personen, Grenzüberschreitungen und Diskriminierung müssen auf allen Ebenen der Gesellschaft entschlossen bekämpft werden.
2. An den Aktionstagen am 25.11. (Internationaler Tag gegen Gewalt an Frauen) und 14.02. (One Billion Rising, Kampagne für ein Ende der Gewalt an Frauen und Mädchen) beteiligen sich Landeskirche und Gemeinden hör- und sichtbar.
3. Queere Personen müssen sich in der Kirche angenommen und verstanden fühlen. Dazu braucht es Bildungsarbeit auf allen kirchlichen Ebenen über die Komponenten geschlechtlicher und sexueller Vielfalt. Und es braucht eine Sprache und Verkündigung, mit der sich LGBTIQ*s angesprochen fühlen. Materialien und Fortbildungen werden von der EKM erarbeitet und angeboten.
4. Auf vorhandene Informationen über Angebote des Hilfesystems für Mädchen und Frauen, die von Diskriminierung und Gewalt betroffen sind, wird in Kirchengemeinden wiederholt, verständlich und barrierearm (z.B. durch Übersetzung in Fremdsprachen oder Leichte Sprache) hingewiesen (z.B. durch Aushänge mit dem Verweis auf das Hilfetelefon gegen Gewalt an Frauen, Tel. 0800 116 016 und Beratungsstellen und Frauenschutzhäuser im EKM-Gebiet). Auch auf das Angebot der Seelsorge sowie auf das Seelsorgegeheimnis weisen die Kirchengemeinden regelmäßig hin.
5. Die Kirche bietet Räume, in denen betroffene Mädchen und Frauen über ihre Erfahrungen sprechen können, in denen sie gehört und ernstgenommen werden, in denen diskriminierendes und grenzüberschreitendes Verhalten nicht akzeptiert wird.
6. Deshalb gehört eine Sensibilisierungskampagne dazu: das Thema möge in Gemeindegemeinderäten und Synoden besprochen und konkrete Ableitungen für den Gemeindealltag getroffen werden. Hierbei können und sollen die Fachkräfte aus den diakonischen Frauenhäusern und Fachberatungsstellen unterstützen. Fortbildungen für Verkündigungsmitarbeitende werden erarbeitet und angeboten (vergleichbar der EKM-Fortbildungen zur Prävention und Intervention gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen: „Grenzen achten – einen sicheren Ort geben“).

„Lass dich nicht vom Bösen überwinden, sondern überwinde das Böse mit Gutem.“
(Röm 12,21, Luther 2017)

Erlebte Gewalt kann für die Betroffenen massive, zum Teil lebenslange Einschränkungen der psychischen und körperlichen Gesundheit bedeuten²². Das Ende von Gewalt beginnt mit einer Entscheidung: Mit der persönlichen, institutionellen und gesellschaftlichen Entscheidung hinzusehen und nicht zu schweigen, wenn Gewalt stattfindet, sondern die Stimme zu erheben, um betroffene Frauen und Mädchen zu schützen, Täter*innen bei der Ausübung von Gewalt

²² Robert-Koch-Institut 2020.

zu hindern und Strukturen so zu verändern, dass alle Menschen die gleichen Chancen für ihr Dasein haben. Als Christ*innen sind wir herausgerufen, uns einzusetzen für eine Welt, in der alle Menschen, egal welchen Geschlechts, ohne Angst und ohne Gewalt ausgesetzt zu sein, leben können. Das Gute, das wir in die Welt eintragen können, beginnt in unserem Handlungsspielraum, in unseren Kirchengemeinden und Kommunen. Dazu helfe uns Gott.

**Die Frauenvollversammlung der EKM erhebt ihre Stimme:
Gegen Gewalt an Frauen, Mädchen und weiblich wahrgenommenen Personen!
Für den Schutz von Frauen, Mädchen und weiblich wahrgenommenen Personen vor
geschlechtsspezifischer Gewalt in Kirche und Gesellschaft!**

Quellen

Baer, Judit/Kruber, Anja/Weller, Konrad et al. (2023). Viktimisierungsstudie Sachsen (VisSa) - Studie zur Betroffenheit von Frauen durch sexualisierte Gewalt, häusliche/partnerschaftliche Gewalt und Stalking. Merseburg.

Büttner, Melanie (Hrsg.) (2020). Handbuch Häusliche Gewalt. Stuttgart.

Bundeskriminalamt (2023). Politisch motivierte Kriminalität im Jahr 2022. Bundesweite Fallzahlen. Wiesbaden.

Bundeskriminalamt (2022). Partnerschaftsgewalt. Kriminalstatistische Auswertung-Berichtsjahr 2021. Wiesbaden.

Bundeszentrale für politische Bildung (2023). Wie tödlich ist das Geschlechterverhältnis? In: Aus Politik und Zeitgeschichte. Heft 14/2023. Berlin. S. 9-15. Online unter:
<https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/femizid-2023/519670/wie-toedlich-ist-das-geschlechterverhaeltnis/#footnote-target-30>.

EKD (2022). Gewalt gegen Frauen als Thema der Kirche (Teil II). Online unter
https://www.ekd.de/frauen_2000_gewalt3a.html.

Europarat (2011). Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Istanbul.

Forschungszentrum Menschenrechte/Weißer Ring Österreich (2018). Gewalt im Netz gegen Frauen und Mädchen in Österreich. Wien.

Frauenhauskoordinierung (2022). Bundesweite Frauenhaus-Statistik 2021. Berlin.

Lesben- und Schwulenverband Deutschland (LSVD) (2023). Homophobe Gewalt: Angriffe auf Lesben, Schwule, bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche sowie queere Menschen (LSBTIQ*). Online unter
<https://www.lsvd.de/de/ct/2445-Homophobe-Gewalt>.

Rabe, Heike/Leisering, Britta (2018). Die Istanbul-Konvention. Neue Impuls für die Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt. Deutsches Institut für Menschenrechte. Berlin.

Robert-Koch-Institut (2020). Gesundheitliche Lage der Frauen in Deutschland. Berlin.

WHO (2021). Violence against women. Prevalence Estimates 2018. Global, regional and national prevalences for intimate partner violence against women and global and regional prevalence estimates for non-partner sexual violence against women. New York.